

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00782 \ 11 \ V

Amt 20 Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter: Herr H. Derscheid

Eitorf, den 28.01.2002

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 28.01.02

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Antrag aus der Haushaltsrede der CDU-Fraktion vom 10.12.2001
betr. die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Vergnügungssteuereinnahmen:

Die Vergnügungssteuer für Spielautomaten wird als Pauschalsteuer, d.h. unabhängig vom Ertrag der Geräte, erhoben. Die Höhe der Steuer ist abhängig vom Ort der Aufstellung sowie von der Geräteart. Die Steuer beträgt bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Monat und Gerät 23 €, mit Gewinnmöglichkeit 46 €. In Spielhallen wird bei Gewinnmöglichkeit der dreifache Steuersatz (138 €) erhoben. Die Steuersätze entsprechen den zulässigen Höchstsätzen nach dem Vergnügungssteuergesetz NW.

Im Vergleich zu 1997 hat die Zahl der steuerpflichtigen Geräte um rund 25 % abgenommen.

Dies betrifft sowohl die Zahl der Geldspielgeräte (1997 = 76, 2001 = 57) als auch die der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (1997 = 32; 2001 = 24).

Bei den Geldspielgeräten ist die Anzahl sowohl in den Spielhallen als auch in Gaststätten gleichmäßig zurückgegangen. In Spielhallen sind derzeit lediglich zwei Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten angemeldet, die übrigen befinden sich in Gaststätten, Vereinsräumen, Imbissen und an ähnlichen Aufstellungsorten.

In der Gemeinde Eitorf werden derzeit zwei Spielhallen betrieben. Früher waren dies drei, 1999 sogar vier. Hier wurden auch in 1999 entsprechend höhere Einnahmen erzielt.

Überprüfung der Spielgeräte:

Die Anzahl und die Art der Spielgeräte wird regelmäßig von Mitarbeitern der Steuerabteilung überprüft. Durchschnittlich 1 mal im Jahr erfolgt eine generelle Überprüfung, ansonsten erfolgen diese nach Bedarf, meist im Zusammenhang mit An- und Ummeldungen.

Spielautomaten mit Gewaltspielen:

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten handelt es sich um sogenannte „Geschicklichkeitsspiele, Kartenspiele, Dart, Tischfussball u.ä.. Sogenannte „Gewaltspielgeräte“ wurden bisher nicht festgestellt. Sofern sich hier im Rahmen der nächsten Überprüfungen Änderungen ergeben sollten, erfolgt nach Prüfung und Auswertung der entsprechenden Rechtsprechung eine Beratungsvorlage.